

25.05.01

AS

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 171. Sitzung am 18. Mai 2001 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
- Drucksache 14/6063 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes
(2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)
- Drucksache 14/5640 -**

in der nachstehenden Fassung (Anlage) unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung angenommen.

Fristablauf: 15.06.01

Erster Durchgang: Drs. 3/01

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Anlage

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert. Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert und dem für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach Satz 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser so lange gezahlt, bis die angepasste Rente diesen Betrag erreicht.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7 und wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 bis 6 sind auch bei Beginn einer Rente wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1996 anzuwenden, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung der Sätze 1 bis 6 oder des § 307b Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu dem jeweiligen Betrag“ durch die Wörter „zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach“ ersetzt
 - b) entfällt
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Textstelle „30. Juni“ durch die Textstelle „17. März“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27 und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach der Zahl „2“ das Komma durch ein Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 gilt für Leistungen, die nach dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugestanden haben, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBI. I Nr. 38 S. 501) weiter.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBI. I Nr. 38 S. 501) findet auch Anwendung bei gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen für die Summe der Zahlungsbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wurde die Leistung in den Fällen des Absatzes 2 im Dezember 1991 von einem Träger der Rentenversicherung gezahlt, hat er die Begrenzung vorzunehmen; der Versorgungsträger teilt

ihm auf Anforderung die erforderlichen Daten mit.“	1968	6 609,00
6. In § 11 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:	1969	6 835,00
„§ 2 Abs. 1a des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), zuletzt geändert durch ... gilt für die Bewertung des Körper- oder Gesundheitsschadens bei Festsetzungen von Dienstbeschädigungsteilrenten aus einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 entsprechend.“	1970	7 069,00
	1971	7 287,00
	1972	7 526,00
	1973	7 740,00
	1974	8 008,00
	1975	8 301,00
	1976	8 534,00
7. § 12 wird aufgehoben.	1977	8 801,00
8. § 13 wird wie folgt geändert:	1978	9 073,00
a) In § 13 Abs. 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.	1979	9 311,00
b) Die Nummer 4 wird gestrichen.	1980	9 448,00
c) Die Nummer 5 wird gestrichen.	1981	9 768,00
9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:	1982	10 016,00
„(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach §§ 307b und 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.“	1983	10 204,00
	1984	10 428,00
	1985	10 651,00
	1986	11 110,00
10. In § 15 wird Absatz 2a aufgehoben.	1987	11 591,00
11. In § 16 wird Absatz 1 aufgehoben.	1988	12 012,00
12. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:	1989	12 392,00
„Anlage 6	1. Januar	bis
Jahreshöchstverdienst nach § 7	17. März 1990	13 660,00“

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 310 folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post.
 - § 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.“
- § 256a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Ein-

künfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst."

3. In § 291c wird vor der Verweisung „315a“, die Verweisung „256a Abs. 2 Sätze 2 und 3, 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3,“ eingefügt.

4. § 307a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis zu 650 Mark monatlich als ge-

zahlt.“

- b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2“ durch die Verweisung „Satz 4“ ersetzt.

5. § 307b wird wie folgt gefasst:

„§ 307b SGB VI

Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

(3) Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Renten Neuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

2. Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.

3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte

pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.

4. Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.

5. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.

6. Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Renten Neuberechnung ermittelte Zuschlag.

7. Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Renten Neuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 v. H. erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag beschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitragsgebiet geltenden Rentenrechts und der maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

(5) Der beschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem beschützten Zahlbetrag persönliche Entgelt-

punkte ermittelt werden. Hierzu wird der beschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

(6) Der weiterzuzahlende Betrag oder der beschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

(7) Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitragsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.“

6. Nach § 310 wird eingefügt:

„§ 310a

Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitragsgebiet gelten den Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des 2. AAÜG-ÄndG) begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die § 256a Abs. 2 und § 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn; frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.“

7. Nach § 310a wird eingefügt:

„§ 310b

Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Rentenüberleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten ent-

hält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Bei der Neufeststellung der Rente sind § 6 Abs. 2 oder 3 und § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

8. Die Anlage 17 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 22a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind, wird als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens das jeweilige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.“

3. In Absatz 3 werden die Textstellen „Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ und die Textstelle „Zeiten nach Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Zeiten nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 § 4a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes

In § 6 Abs. 3 Satz 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1993, BGBl. I S. 1038), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 oder“ und „jeweils“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „...wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

In § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996, BGBl. I S. 1674, 1676), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist nach dem (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) der Grad des Körper- oder Gesundheitsschadens erstmals oder neu festzustellen, gelten die Grundsätze, die für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden sind. Vorbehaltlich einer Anwendung des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt es bei dem nach Absatz 1 festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn die Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein niedrigerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, ist bei der Neufeststellung von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, der sich ursprünglich aus Absatz 1 ergeben hatte. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, darf der neu festzusetzende Grad nicht höher festgesetzt werden, als der Grad, der sich bei Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes ergeben hätte.“

Artikel 7

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (BGBl. I S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Nummer 7 wird die Angabe „307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Führt die Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einem höheren Rentenbetrag, ist für die anteilige Erstattung dieses Erhöhungsbetrages das Verhältnis maßgeblich, in dem bisher die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente aufgeteilt worden war. Für die anteilige Erstattung der auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 entfallenden Zusatzleistungen sowie den darauf entfallenden von der BfA zu tragenden Teil des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt Satz 1 entsprechend.“
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
 - d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als zusätzlich gezahlter Betrag gilt der Betrag, um den der nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Zahlungsbetrag die nach § 307b Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Rente übersteigt; hierbei sind auch Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer Anpassung des besitzgeschützten Zahlungsbetrages nach § 307b Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ und die Wörter „besitzgeschützten Betrag“ durch die Wörter „nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Betrag“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 1998 bis 2001 je 30 Millionen DM“ durch die

Wörter „im Jahr 1998 50 Millionen DM“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für den für das Jahr 1998 ausgewiesenen Betrag.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ab dem Jahr 1999 werden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich sind, im Rahmen einer Abrechnung erstattet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weist dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 28. Februar nach Ablauf des Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht wird, die für die Durchführung erforderlichen Verwaltungskosten nach. Die Nachweise für die Jahre 1999 und 2000 können bis zum 31. Juli 2001 erbracht werden. Für die Ermittlung der Personalkosten gelten die Personalkostensätze des Bundes entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung wird nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eingefügt:

„7. Leistungen, die sich aus Arbeitsverdiensten nach den §§ 256a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“
2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erstattungsbetrag ist bei den nachgewiesenen Aufwendungen nach § 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 der Betrag der jeweiligen Leistung.“

Artikel 9

Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland

Das als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführte Guthaben des Rentenfonds der Partei des Demokratischen Sozialismus wird aufgelöst und in den Haushalt des Bundes überführt.

Artikel 9a**Übergangsregelung**

Überführungsbescheide nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, Rentenbescheide nach § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und Bescheide des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach §§ 4, 10 und 11 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, die am 28. April 1999 unanfechtbar waren, können, soweit sie auf einer Rechtsnorm beruhen, die nach dem Erlass dieser Bescheide für mit dem Grundgesetz unvereinbar oder nichtig erklärt worden ist, nur mit Wirkung für die Zeit nach dem 30. April 1999 nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückgenommen werden.“

Artikel 10**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 11, Artikel 6 bis 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 1998 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 10 treten am ersten Tag des zwölften auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 5 und 8 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.

(6) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt Artikel 1 Nr. 9 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 4 und 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996

(BGBI. I S. 1674) für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war; Absatz 8 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlage 7 zu § 6 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBI. I S. 1038) fallen.

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 3, 12 und Artikel 3 und 4 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war. Für Personen, bei denen § 22a des Fremdrentengesetzes anzuwenden ist, tritt anstelle des Überführungsbescheides eines Versorgungsträgers der Bescheid des Trägers der Rentenversicherung.

(9) Mit Wirkung vom 1. August 1991 tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(10) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 8 Buchstabe b für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(11) Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 tritt Artikel 5 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(12) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft; soweit am 10. November 1998 ein Rentenbescheid mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post noch nicht bindend bewilligt war, treten Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz - 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 18. Mai 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 6a - neu - (§ 13 a Berufliches Rehabilitierungsgesetz)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662), wird wie folgt ergänzt:

Nach § 13 (Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten) wird folgender § 13a eingefügt:

...

"§ 13a

Zuschlag an Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten

(1) Für Verfolgungszeiten wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten geleistet. Dieser beträgt für jeden Kalendermonat Verfolgungszeit 0,0208 Entgeltpunkte. Die Summe aller Entgeltpunkte darf durch den Zuschlag an Entgeltpunkten 75 Entgeltpunkte nicht überschreiten.

(2) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil des Wertes nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde gelegt."

Begründung:

Die Durchschnittsverdienste der Tabellen der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen bei der Durchführung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleiches zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Diese Kritik ist von vielen Opferverbänden wiederholt vorgebracht worden. Die Neuberechnung der Renten von anerkannten Opfern politischer Verfolgung mit den Durchschnittswerten führt im Vergleich zu den Rentenberechnungen ohne Berücksichtigung der oft langen Verfolgungszeiten zu nur marginalen Erhöhungen der Rentenzahlbeträge. Oft liegen die Durchschnittsentgelte der Tabellen der Anlage 14 des SGB VI noch unter den trotz Verfolgung erzielten Verdiensten und wirken sich somit nicht rentenerhöhend aus.

So führte nach einer Auswertung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in gut einem Drittel der Fälle, in denen der rentenrechtliche Nachteilsausgleich durchgeführt wurde, die vergleichende Berechnung zu keiner Rentenerhöhung. Bei 58 % der übrigen Fälle beschränkte sich der Erhöhungsbetrag auf Werte bis zu 100,00 DM monatlich. In nur etwa 5 % aller Fälle kam es zu einer Rentenerhöhung von mehr als 500,00 DM.

Die mangelnde Eignung der Tabellenwerte des SGB VI zum Ausgleich der verfolgungsbedingten Nachteile liegt in ihrer Natur als Durchschnittswerte begründet. Sie fassen, nach 22 "Branchen-Bereichen" gegliedert, die verschiedensten Berufsbilder in diesen Branchen zusammen. Die Einstufung in fünf verschiedene "Qualifikationsgruppen" erfolgt nach der nachweisbaren Vor- und Ausbildung. Selbst in diesen Qualifikationsgruppen wird mit der Durchschnittsbildung immer ein verhältnismäßig niedriger Wert erreicht. Hinzu kommt die geringe Lohnspreizung in der ehemaligen DDR, die auch in die Tabellenwerte Eingang gefunden hat.

Eine Maßnahme der beruflichen Benachteiligung, sei es durch Herabstufung, Suspendierung, Berufsverbot oder die Einflussnahme dahin, dass nur noch geringwertige und geringentlohnte Beschäftigungen offenstanden, machte aber vor allem bei Personen Sinn, die bereits eine gut dotierte und angesehene

Position innehatten oder bei denen eine solche Karriere mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der erlittene berufliche Abstieg ist für diese Personen mit einem Durchschnittswert der Tabellen des SGB VI oft nicht ausgeglichen, sondern gerade erreicht.

Je länger eine Verfolgungszeit andauerte, um so schwerer wiegt der mangelhafte Ausgleich durch die Tabellenwerte des SGB VI in der Rentenbiographie. Die Absicht des Nachteilsausgleichs verkehrt sich dann ins Gegenteil.

Mit der pauschalen Gewährung eines Zuschlages an Entgeltpunkten für anerkannte Verfolgungszeiten könnten die Nachteile der Tabellenwerte des SGB VI etwas gemildert und eine Befriedigung bei den Verfolgten bezüglich des Umgangs des Staates mit den Folgen von staatlich erlittenem Unrecht durch das SED-Regime bewirkt werden. Durch eine Begrenzung aller Entgeltpunkte auf insgesamt 75 Entgeltpunkte, die mit den pauschalen Entgeltpunkten nicht überschritten werden dürfen, werden überhöhte Ausgleichsleistungen ausgeschlossen.

In Folge der Verbesserung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs verringert sich auch der Anteil der Verfolgten, die Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG erhalten. Im Übrigen kann die Zuschlagsregelung von den Trägern der Rentenversicherung maschinell umgesetzt werden, ohne dass die Rehabilitierungsbehörden für bereits abgeschlossene Rehabilitierungsfälle noch einmal tätig werden müssen.